

AGFW-Stellungnahme

**zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“
in der Kabinettsfassung vom 19.Oktober 2016**

Frankfurt am Main, 08.11.2016

Zusammenfassung

Am Ausbau der KWK wirksam festhalten

Das KWK-Änderungsgesetz muss sich daran messen lassen, dass mit dem KWKG als wirksames Förderinstrument das KWK-Ausbauziel von 110 TWh bis 2020 bzw. 120 TWh bis 2025 erreicht wird.

Unnötige Eingriffe in den Förderteil vermeiden

Die EU-Wettbewerbskommission hat die Förderung mittels festgelegter KWK-Zuschläge für Anlagen, Speicher und Fernwärmeleitungen außerhalb des Ausschreibungssegments für europarechtskonform befunden. Der Gesetzgeber sollte sich eng an das Gesetz halten, das er im vergangenen Jahr verabschiedet hat.

Ausschreibung: Hemmnisse für Ausbau/Modernisierung von KWK vermeiden

KWK und Fernwärme sind immer auch Kontext des Wärmemarkts zu sehen. Für die Wärmeversorgung sind Ausschreibungen ein größeres Hemmnis als in der Stromerzeugung. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob KWK-Anlagen, die vornehmlich zur Wärmeerzeugung gebaut werden, von der Ausschreibungsverpflichtung ausgenommen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, muss auf ein möglichst schlankes Ausschreibungsverfahren geachtet werden, welches KWK-Projekten ausreichend Planungssicherheit verschafft.

Weitere Kritikpunkte des AGFW zum Ausschreibungsverfahren betreffen:

- Sinnvolle KWK-Leistungsgrößen für das Ausschreibungssegment
- Vorrang der KWK-Stromeinspeisung auch im Ausschreibungssegment
- Kriterium der Hocheffizienz und Verdrängungsverbot auch im Ausschreibungssegment
- Beschränkung auf KWK-Anlagen ohne technische Mindestleistung
- Vermiedene Netznutzungsentgelte für KWK-Anlagen erhalten
- Aufgaben der Bundesnetzagentur begrenzen
- Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung auf das Notwendige richten

Übergangsbestimmungen des KWKG 2016 verlängern

Damit sollte dem langwierigen Gesetzgebungs- und Notifizierungsprozess sowie dem entstandenen Investitionsstau Rechnung getragen werden.

I Änderungsgesetz darf KWK-Ziele nicht gefährden

Das KWK-Änderungsgesetz muss sich daran messen lassen, dass mit dem KWKG als wirksames Förderinstrument das KWK-Ausbauziel von 110 TWh bis 2020 bzw. 120 TWh bis 2025 erreicht wird. Die Notwendigkeit des KWK-Ausbaus gilt als allgemein anerkannt und wurde jetzt auch erneut von der EU-Wettbewerbskommission bestätigt. Das Bundeswirtschaftsministerium hält bis 2030 sogar einen weiteren KWK-Ausbau auf 130 TWh für erforderlich. Dies ist aufgrund der anspruchsvollen CO₂-Einsparziele des aktuell diskutierten Klimaschutzplans auch sinnvoll. Dafür muss das KWKG zum Beschleuniger und nicht zum Bremsen werden.

Die nun erfolgte Beihilfegenehmigung für das KWKG ist insofern zu begrüßen, als sie zu mehr Rechtssicherheit beiträgt, wie die KWK-Förderung auch in den nächsten Jahren europarechtskonform bleibt. Innerhalb dieses Gestaltungsrahmens sollte allerdings allein der deutsche Gesetzgeber darüber entscheiden, wie das KWKG als wirksames Instrument der Energiepolitik eingesetzt wird. Darüber hat er weitestgehend bereits im vergangenen Jahr entschieden, und mit dem KWKG 2016 ein ausgewogenes und Erfolg versprechendes Gesetz geschaffen.

Um betroffenen Unternehmen endlich Zugang zu Fördermitteln zu ermöglichen und Planungssicherheit zu schaffen, sollte sich das KWK-Änderungsgesetz darauf beschränken, die der Beihilfegenehmigung eingeforderten Anpassungen vorzunehmen. Zusätzliche Anforderungen dienen nicht der Sicherstellung von Wettbewerb. Sie bedeuten zusätzliche Planungsunsicherheiten und Verzögerungen für KWK- und Fernwärmeprojekte.

Bei der Gestaltung des Änderungsgesetzes ist erneut auf Wechselwirkungen nicht nur im Strommarkt, sondern vor allem auch im Wärmemarkt zu achten. Dieses war mit dem KWKG 2016 gut gelungen. Dagegen drohen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unnötige negative Effekte auf die klimaschonende Wärmenetzversorgung. Dies ist weniger den Erfordernissen der Beihilfeentscheidung geschuldet, als den von der Bundesregierung zusätzlich vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen.

II Zu den Regelungsvorschlägen für den Förderteil (Anlagen < 1 MW und > 50 MW, Fernwärmeleitungen und Wärmespeicher)

Die EU-Wettbewerbskommission hat die Förderung mittels festgelegter KWK-Zuschläge für Anlagen, Speicher und Fernwärmeleitungen außerhalb des Ausschreibungssegments für europarechtskonform befunden. Gerade in diesem Teil sind daher einige Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs nicht erforderlich und stellen unnötige bürokratische Hürden und Hemmnisse für den KWK-Ausbau dar. Der Gesetzgeber sollte sich eng an das Gesetz halten, das er im vergangenen Jahr verabschiedet hat.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass zunehmend weniger effiziente und klimafreundliche Versorgungslösungen im Wärmemarkt Einzug finden, d. h. insbesondere fossile Einzelheizungen wie bspw. Heizölkessel.

➤ Nachweis der Förderbedürftigkeit für Fernwärmeleitungen und Wärmespeichern (§§ 20 und 24)

Streichung der Darlegungspflicht für Wärmenetz-, Kältenetz-, Wärmespeicher- und Kältespeicherbetreiber

In der Beihilfegenehmigung bestätigt die EU-Kommission Berechnungen der Bundesregierung, wonach Fernwärmeprojekte durchschnittlich eine Finanzierungslücke von ca. 30-40 % aufweisen. Zuvor war der Förderbedarf auch im KWK-Monitoringbericht festgestellt worden (Prognos et al 2014). Vor diesem Hintergrund erscheinen Einzelnachweise der Förderbedürftigkeit als unnötige zusätzliche Hürde. Zumal für Großprojekte ohnehin die Einzelnotifizierung nach KWKG 2016 erforderlich ist.

➤ Anspruchsvoraussetzung für Wärmenetze (Zusammensetzung der Wärmeerzeugung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2)

Beibehaltung der bisherigen Regelung

Auch der Vorschlag, die Voraussetzungen bzgl. der Wärmezusammensetzung an die Definition effizienter Fernwärme in der Energieeffizienzrichtlinie anzupassen, ergibt sich aus unserer Sicht nicht zwangsläufig aus der Beihilfegenehmigung, denn diese Definition gilt bislang als unverbindlich.

Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit wäre hier ein Verbleiben bei § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Abs. 2 des geltenden KWKG grundsätzlich zielführender für den Ausbau der KWK und Fernwärme. Es ist sinnvoll, die Vielfalt der Wärmenetze zu unterstützen (Techno-

logieoffenheit), solange diese mehr Effizienz und Erneuerbare in die städtische Wärmeversorgung bringen als herkömmliche Heizungsoptionen.

III Zu den Vorschlägen für die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens

Die Bundesregierung schlägt weitreichende Änderungen des KWKG hinsichtlich der Einführung wettbewerblicher Ausschreibungen vor. Es ist darauf zu achten, dass hierzu nicht einfach Strukturen und Erfahrungen aus dem EEG auf die KWK übertragen werden können. Es gilt den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen des Wärmemarkts gerecht zu werden (bspw. EnEV, EEWärmeG).

Generell ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren viele KWK-Projektierer, mit den Unsicherheiten des Ausschreibungsverfahrens konfrontiert, alternative Formen der Wärmeerzeugung in Betracht ziehen werden.

Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, ob KWK-Anlagen, die vornehmlich zur Wärmeerzeugung gebaut werden, von der Ausschreibungsverpflichtung gemäß § 8a ausgenommen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Ausschreibungen auf ein möglichst schlankes Design zu achten, welches den Erfordernissen ohne zusätzliche Hemmnisse des KWK-Ausbaus nachkommt.

➤ Sinnvolle KWK-Leistungsgrößen für das Ausschreibungssegment (§5 Abs.1 Nr.2)

Untergrenze zur Ausschreibung von KWK-Anlagen von 1 auf 2 Megawatt erhöhen

Im Sinne der Vereinheitlichung und Konsistenz der energierechtlichen Gesetzgebung ist eine Einteilung der KWK in Leistungsklassen bis 1 MW, größer 1 MW bis 50 MW und größer 50 MW nicht zielführend. Die vorangegangene Diskussion im Rahmen des KWKG-Gesetzgebungsverfahrens zeigte, dass eine Anlagenförderung für bestehende KWK-Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 für Anlagen ab zwei MW für sinnvoll erachtet wurde. Dafür sprachen und sprechen immer noch die Argumente im Kontext der Steuergesetzgebung eine einheitliche Leistungseinteilung von unterschiedlichen Förderinstrumenten zu erwirken. Ebenso wird in § 10 Abs. 4 auf die Leistungsgrenze von 2 MW eingegangen.

➤ Ausschreibungsvolumen an Ausbauziel anpassen (§ 8c)

Anhebung des Ausschreibungsvolumens auf mindestens 500 MW pro Jahr

Die für die nächsten Jahre auszuschreibenden Leistungsvolumina von 100 MW (2017) bzw. 200 MW (2018-2021) pro Jahr ist zu niedrig angesetzt und sollte angehoben werden. Die Datenlage der vergangenen Jahre zeigt: Neubau, Modernisierung und Nachrüstung von KWK-Anlagen zwischen einem und 50 MW lagen in den Jahren 2013 und 2014 jeweils oberhalb von 500 MW pro Jahr und zwischen 2009 und 2015 durchschnittlich bei 350 MW. Auch unter Berücksichtigung, dass die Einführung des Ausschreibungsverfahrens grundsätzlich KWK-Projektierer abschreckt, wird das geringe Ausschreibungsvolumen dazu führen, dass viele KWK-Projekte, die ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll sind, keine Fördermittel erhalten und nicht gebaut werden. Dabei ist auch zu beachten, dass unter die 200 MW nicht nur Neubau, sondern auch Modernisierungsmaßnahmen gerechnet werden, die nicht einem Zubau an KWK-Erzeugung dienen. Im Hinblick auf die Erreichung des KWK-Ausbauzieles von 110 TWh in 2020 und 120 TWh in 2025 und um die erforderlichen Investitionen nicht zu hemmen, sollte das Ausschreibungsvolumen daher auf 500 MW pro Jahr angehoben werden.

➤ **Vorrang der KWK-Stromeinspeisung muss auch für das Ausschreibungssegment gelten (§ 3 Absatz 4)**

Streichung von § 3 Absatz 4 zur diskriminierungsfreien Einspeisung von KWK-Strom aus Anlagen jeglicher Leistungsgröße, sofern sie das Hocheffizienzkriterium erfüllen

Der Einspeisevorrang resultiert aus der Hocheffizienz der Anlagen. Der Vorschlag, dass dieser für KWK-Strom größer 1 MW und kleiner 50 MW nicht mehr gelten soll, ist eine nicht nachzuvollziehende Diskriminierung dieser Leistungsklassen ohne zusätzlichen Kostenausgleich. Eine Einrechnung der Nachrangigkeit in das Ausschreibungsgebot ist ohne Abschätzung der realen Auswirkungen nicht möglich. Der Gesetzgeber sollte § 3 Absatz 4 entsprechend korrigieren.

➤ **Kriterium der Hocheffizienz und Verdrängungsverbot müssen auch für das Ausschreibungssegment gelten (§§ 5, 6, 8a und b)**

Entsprechende Ergänzung der §§ 5 und 6 um Regelungen zur Hocheffizienz und Verdrängungsverbot sowie Einführung eines Effizienzkriteriums für ungekoppelte Wärme aus erneuerbaren Energien

Bei der Überarbeitung der grundlegenden Regelungen zur Zuschlagberechtigung sind die Vorschriften über Hocheffizienz und Verdrängung insb. in § 5 so zu gestalten, dass sie auch für Anlagen des Ausschreibungssegments gelten. Auch § 31 zum Herkunftsnachweis ist entsprechend anzupassen.

Das Hocheffizienzkriterium ist zur Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards beim KWK-Ausbau unbedingt erforderlich. Dies entspricht nicht nur den Effizienzzielen des Gesetzes, sondern auch der Energieeffizienzrichtlinie und den EU-Umwelt- und Beihilfeleitlinien.

Mit dem Verdrängungsverbot sollte sichergestellt werden, dass ein Wettbewerb der KWK und Fernwärme um Fördermittel nur dort stattfindet, wo noch keine Wärmenetze bestehen. Wenn neue KWK-Anlagen bereits bestehende (und geförderte) KWK und Fernwärme aus dem Markt drängen, verursacht dies Doppelförderungen und *stranded investments*.

➤ **Beschränkung auf KWK-Anlagen ohne technische Mindesterzeugung (§ 8a Abs. 2 Nr. 3)**

Diese Voraussetzung zur Teilnahme an den Ausschreibungen ist in der Beihilfegenehmigung nicht gefordert. Das eigentliche Ziel des Gesetzes und der Systemgedanke des KWK-Systems stehen nicht im Einklang mit dieser Forderung. Zum einen wird hiermit nicht der Ausbau der KWK gefördert, sondern eher die Abschaltung von bisher gesicherter KWK-Einspeisung vorangetrieben. Zudem wird der Systemgedanke der Technologie fehlinterpretiert und allein auf eine Flexibilisierung des Strommarktes reduziert. Ein KWK-System wird aber im Wesentlichen auch vom Wärmemarkt, den angeschlossenen Kunden und einem regionalen Wettbewerbsmarkt bestimmt. Nicht zuletzt sind auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die klimapolitische Bewertung der Wärme von Bedeutung. Die entscheidenden Indikatoren sind hier der KWK-Wärme-Anteil und der Primärenergiefaktor des Wärmenetzes.

Vor diesem Hintergrund sind auch Eingriffe einer Regulierungsbehörde in den KWK-Betrieb oder in den Einsatz von Kesselanlagen oder Power-to-Heat unbedingt zu vermeiden. Ein vermehrter Einsatz von Power-to-Heat zur Vermeidung der Abregelung von erneuerbaren Stromerzeugern lässt sich über eine gezielte Befreiung von Umlagen und Entgelten marktorientiert erreichen.

➤ **Vermiedene Netznutzungsentgelte für KWK-Anlagen erhalten (§ 8a Abs. 4)**

§ 8a Absatz 4 streichen

Die Bundesregierung schlägt für die auszuschreibende KWK vor, dass Zuschlagzahlungen künftig nicht mehr mit vermiedenen Netznutzungsentgelten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 StromNEV) und Steuerbegünstigungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG) kumuliert werden dürfen. Auch in dieser Hinsicht sollte sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber nur den

beihilferechtlichen Erfordernissen nachkommt. Die stromsteuerlichen Ausnahmen für die KWK sind ökologisch gut begründet und stellen grundsätzlich keine Beihilfe dar.

Vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE) sind für Betreiber von KWK-Anlagen von herausragender Bedeutung, weil vNNE die Flexibilität und Vermeidung von Stromübertragungsnetzen honorieren. KWK-Anlagen mit Wärmenetzen sind grundsätzlich deutlich näher an Stromverbrauchern als die Standorte der meisten erneuerbaren Erzeugungseinheiten. Das liegt in der zwangsläufigen Nähe zum Wärmeabsatz begründet, während PV und Windkraftanlagen wegen des Flächenbedarfs eher außerhalb der Städte stehen. KWK-Anlagen entlasten tatsächlich die Übertragungsnetze. Hinzu kommt die Steuerbarkeit und Systemdienlichkeit der KWK. Sie reagiert flexibel auf die volatile Einspeisung aus erneuerbaren Energien und trägt damit zur Stabilisierung des Stromnetzes bei. Das gilt erst recht für neue KWK-/Wärmenetz-Systeme mit vielfältig aufgestellten Erzeugungsanlagen. Es ist somit sachgerecht, vNNE für alle KWK-Anlagen zu erhalten.

➤ **Aufgaben der Bundesnetzagentur (§§ 8a, 8b, 31b)**

Ersetzung der Bundesnetzagentur durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Zurückgreifen auf Wirtschaftsprüfer für wesentliche Überprüfungen gemäß dem geltenden KWKG

Die vorgeschlagene Beauftragung der Bundesnetzagentur mit KWK-bezogenen Kompetenzen zeigt wiederholt, dass KWK hier nur stromseitig betrachtet wird. Die Schaffung einer weiteren zuständigen Behörde neben dem BAFA ergibt sich nicht aus der Beihilfegenehmigung. Zusätzlich erforderliche Verwaltungsaufgaben sollten durch das BAFA erfolgen, welche hinsichtlich wirtschaftlicher und technischer Zusammenhänge der KWK, insbesondere auch zum Wärmemarkt über mehr Erfahrung und Kompetenzen verfügt.

➤ **Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung auf das Notwendige begrenzen (§ 33a)**

Eingriffsmöglichkeiten in die Einspeisetemperatur in Wärmenetze streichen

Die Ermächtigung der Bundesregierung zur Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens ist auf das Notwendige zu beschränken. Der Regelungsvorschlag sieht in § 33a Abs. 1 Nr. 2b vor, dass die Verordnungen Anforderungen zur Netz- und Systemintegration der KWK regeln kann, sowie Eingriffe in den Einsatz von Wärmespeichern und sogar in Einspeisetemperaturen für das Wärmenetz.

Es ist fragwürdig, welche Anforderungen gerade im Bereich der Einspeisetemperatur in ein Wärmenetz vorgegeben werden können, ohne auf die Vielfalt von Wärmenetzen in Deutschland einzugehen. Es herrscht aufgrund historischer Entwicklungen und lokaler Randbedingungen eine hohe Diversifizierung von Wärmenetzparametern, die nicht einfach anzupassen sind. Eine Tendenz zur Absenkung von Vor- und Rücklaufemperatur ist zu beobachten und wird angestrebt, jedoch ist dies mit großem Aufwand auch im kundenseitigen Heizungssystem verbunden.

Dies wären Eingriffe in die wirtschaftliche Hoheit des KWK- und Fernwärmebetriebs, die über das Ermöglichen eines freien Wettbewerbs unter KWK-Betreibern weit hinausgehen. Derartige Eingriffe etwa durch die BNetzA sind auch deshalb abzulehnen, weil sie die Einhaltung des KWK-Anteils durch den Versorger genauso erschweren wie die Einhaltung der EnEV und des EEWärmeG durch die Kunden.

➤ **Innovative KWK-Systeme (§ 2 Nr. 9a)**

Öffnung der KWK-Anlagenförderung für erneuerbare Energien mit angemessenen Fördersätzen

Der Begriff innovative KWK-Systeme ist nicht passgenau, da es hier nicht um die KWK-Anlage selbst, sondern um die Ausstattung des Fernwärmesystems mit weiteren (erneuerbaren) Wärmeerzeugern geht. Es ist begrüßenswert, dass hier KWK und Wärmenetze wärme-seitig gesehen werden und die Integration von mehr erneuerbaren Energien in Wärmenetze gefördert werden soll. Das Problem ist in diesem Zusammenhang, dass häufig ausreichende Mengen erneuerbar erzeugter Wärme, z. B. aus Biomasse, Müllverbrennung oder industrieller Abwärme, nicht zu darstellbaren Kosten verfügbar sind. Mehr erneuerbare Energien bedeuten deshalb i.d.R. steigende Preise für Wärmeverbraucher. Diese Situation stellt sich aber unabhängig von der KWK-Anlage, sodass die Förderung von erneuerbarer Wärmeerzeugung, den gleichzeitigen Erhalt von KWK-Zuschlägen nicht ausschließen sollte. Deshalb ist § 8b Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu streichen. Eine auf diese Weise von der KWK unabhängig gemachte Förderung von erneuerbarer Wärmeerzeugung würde ausschließen, dass diese zu Lasten des eigentlichen Ziels des KWKG – dem KWK-Ausbau – geht.

IV Übergangsbestimmungen verlängern (§ 35 Absatz 14)

Die langwierige Verzögerung des KWKG und die damit verbundenen Planungsunsicherheiten machen eine Verlängerung der Übergangsbestimmungen notwendig. Viele KWK-

Projekte, die seit längerer Zeit in Vorbereitung sind oder an denen aufgrund der Situation einzelner Wärmenetze Bedarf besteht, werden erst jetzt konkretisiert werden. Das sorgt für einen Investitionsstau, der so abgearbeitet werden sollte, dass möglichst viele dieser KWK-Projekte bald realisiert werden können.

➤ **KWK-Anlagen**

Verlängerung der Übergangsfrist in § 35 Absatz 14 vom 31.12.2016 auf den 30.06.2017. Auch die die Frist für die Aufnahme des Dauerbetriebs sollte auf den 31.12.2019 verlängert werden.

➤ **Wärmenetze/-speicher**

Verlängerung der Übergangsfrist in § 35 Absatz 13 vom 31.12.2016 auf den 30.06.2017.

Bei einer Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen (Zusammensetzung der Wärmeerzeugung, § 18) und der erforderlichen Nachweise für Wärmenetze (§§ 20,24) und Wärmespeicher, sind die in § 33 Abs. 13 vorgegebenen Fristen zu kurz und werden den in 2016 gestarteten Wärmenetz- und Wärmespeicherprojekten nicht gerecht. Im Vergleich zu KWK-Anlagen, sind Wärmenetze/-speicher doppelt negativ betroffen, denn Anträge können erst nach Inbetriebnahme der Wärmenetze und bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen gestellt werden. Gerade Letzteres erweist sich bei öffentlichen Projekten als schwierig, da wesentliche Rechnungen (bspw. Tiefbau und Oberflächenwiederherstellung) erst viel später vorliegen. Dem hat der Gesetzgeber bisher auch Rechnung getragen, indem er die Frist zur Einreichung von Wärmenetz/-speicheranträgen auf den 1. Juli festgelegt hat.

Ihre Ansprechpartner:

Energiewirtschaft und Politik
Bereichsleiter
John A. Miller
+49 69 6304-305
j.miller@agfw.de

Energiewirtschaft und Politik
Referent
Dr. Björn Schreinermacher
+49 69 6304-210
b.schreinermacher@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main